

Amt, Datum, Telefon

600.3 Bauamt, 16.12.2015, 51- 3209

Drucksachen-Nr.

**2509/2014-2020**

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	12.01.2016	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	12.01.2016	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	11.02.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Landesentwicklungsplan NRW, geänderter Entwurf, zweites Beteiligungsverfahren hier: Bericht und Stellungnahme der Stadt Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 6746/2009-2014, AfUK/StEA: 28.01.2014, Rat: 06.02.2014;  
Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 6746/2009-2014/1, Rat: 06.02.2014;  
Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 1955/2014-2020, StEA: 08.09.2015;  
Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 2243/2009-2014, StEA: 03.11.2015, AfUK: 17.11.2015

Beschlussvorschlag:

**Der Entwurf der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Bielefeld gemäß Anlage an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – abzugeben.**

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

## Begründung zum Beschlussvorschlag

### Anlass, aktuelles Verfahren

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen. Der Umweltbericht zu den vorgesehenen Änderungen im Entwurf des neuen LEP NRW ist fortgeschrieben worden.

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete können vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den **geänderten Teilen** des Entwurfs des LEP NRW abgeben.

Der geänderte Entwurf bzw. eine synoptische Darstellung der beschlossenen Änderungen im LEP-Entwurf sowie weitere erläuternde Unterlagen sind auf der Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar:

<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>

Der Stadt Bielefeld wurden keine Druckexemplare zur Verfügung gestellt. Aufgrund des großen Umfangs des Textteiles war bereits in einer vorlaufenden Informationsvorlage Drucks.-Nr. 2243/2009-2014 zur Orientierung in der Anlage A die Inhaltsübersicht wiedergegeben. Es wird ferner auf die o.g. Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen im Entwurf des LEP NRW werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist der Text des LEP-Entwurfs vom 25. Juni 2013 enthalten, zu dem von August 2013 bis Februar 2014 bereits eine Beteiligung durchgeführt wurde. In der rechten Spalte ist der geänderte LEP-Entwurf mit Stand vom 22. September 2015 wiedergegeben. Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben. Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

In einer weiteren Synopse werden die Stellungnahmen der Institutionen behandelt. Der entsprechende Auszug zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld gemäß Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 6746/2009-2014 wurde bereits in einer vorlaufenden Informationsvorlage Drucks.-Nr. 2243/2009-2014 in der Anlage B abgedruckt.

Mit Veröffentlichung des geänderten LEP-Entwurfs hat das federführende Bauamt unmittelbar die verwaltungsinterne Beteiligung eingeleitet. Der geänderte Entwurf des LEP sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und zu einer Stellungnahme der Stadt

Bielefeld (Entwurf, Anlage) aufbereitet. Nach Beschluss des Entwurfs der Stellungnahme der Stadt Bielefeld im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie im Stadtentwicklungsausschuss kann diese - vorbehaltlich der späteren Bestätigung durch Beschluss des Rates am 11.02.2016 - fristgerecht zum 15.01.2016 an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen versendet werden.

## **Bedeutung und Wirkungen eines neuen Landesentwicklungsplanes für Nordrhein-Westfalen**

Der Landesentwicklungsplan soll als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, Konflikte ausgleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes treffen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem neuen LEP das Ziel, die Regeln für die räumliche Entwicklung des Landes zu aktualisieren, um den veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Der LEP enthält somit Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, in kommunalen Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden.

Im System der räumlichen Planung legt der LEP als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch sog. raumordnerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze) fest.

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche landes- und regionalplanerische Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die zu beachten sind. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindungswirkung auslösen und in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht durch Abwägung z.B. in der kommunalen Bauleitplanung überwindbar sind.
- Grundsätze der Raumordnung sind hingegen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen; d.h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Bereits die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ des Planentwurfs sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Am 13. Juli 2013 ist der LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – in Kraft getreten. Dieser Teilplan Großflächiger Einzelhandel entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan. Seine Regelungen sind in den Entwurf des neuen LEP NRW übernommen worden, so dass letztlich beide Pläne in einem Plan zusammengeführt werden sollen.

## **Z u s a m m e n f a s s u n g**

### **Grundsätzliches zu den Inhalten des geänderten Entwurfs LEP NRW sowie zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf)**

Auch der geänderte LEP NRW Entwurf verfolgt konsequent die Strategie einer „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“, um eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmöglicher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken. Das politische Ziel einer Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zahlreiche Festlegungen wirken hin auf eine flächensparende und an den Bedarfen ausgerichtete Siedlungsentwicklung, wie Flächeneinsparkorridore, das Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“, der Vorrang der Innenentwicklung aber auch freiraumbezogene Festlegungen etwa zur Festlegung von Grünzügen oder zum Schutz der Natur.

Die im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen haben zu wesentlichen Änderungen des LEP NRW Entwurfs geführt. Die Landesregierung hat insofern auf die vorgetragene Kritik reagiert.

So wurden verschiedene im ersten Entwurf enthaltene Ziele zu Grundsätzen geändert, wodurch eine Abwägung im Einzelfall möglich wird. Die Zielbestimmung, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf netto 0 zu reduzieren ist, wurde aufgegeben (neu: Grundsatz). Auch die im ersten Entwurf formulierte Zielbestimmung des Vorrangs der Innenentwicklung wurde in einen Grundsatz umgewandelt. Der „Hürdenlauf“ kumulativ wirkender Ziele in der Siedlungsentwicklung im Falle einer für erforderlich gehaltenen Erweiterung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraumes wird nicht weiterverfolgt (Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen > Rücknahme von Siedlungsflächenreserven > keine geeigneten Flächen der Innenentwicklung > keine Möglichkeit des Flächentauschs). Einzelne Ziele wurden durch Ausnahmen ergänzt, womit Erleichterungen in der Anwendung verbunden sind. Hilfreich sind auch Klarstellungen der Landesplanungsbehörde zum Verständnis und zur zukünftigen Anwendung einzelner Festlegungen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Landesplanungsbehörde hiermit ein stärkerer Ausgleich der Intentionen des Freiraumschutzes und der Siedlungsentwicklung vorgenommen wurde.

Dennoch werden die im geänderten Entwurf angelegte Systematik und rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung auch weiterhin die zukünftigen Möglichkeiten der kommunalen Siedlungsentwicklung einschränken. Insbesondere die Festlegungen zu „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ und „Flächentausch“ sind im Vergleich zum ersten Entwurf weitgehend unverändert geblieben (Ziele) und stellen weiterhin einen deutlichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und eine Einschränkung der strategischen Spielräume in der Stadt- und Siedlungsentwicklung dar. Hier bekräftigt der aktuelle Entwurf der Stadt Bielefeld nochmals die erstmalige Stellungnahme zum ursprünglichen LEP NRW Entwurf, greift in diesem Zusammenhang aber auch die Herausforderungen einer zunehmenden Bevölkerung (Bevölkerungsvorausberechnung IT.NRW) sowie die Zuwanderung von Flüchtlingen auf.

Weiterhin kommen auf die Gemeinden komplexere Planungsverfahren und nicht unerhebliche Erfassungs-, Nachweis- und Begründungspflichten gegenüber den Regionalplanungsbehörden zu,

was erwarten lässt, dass sich bei konkretem Planungsanlass die Verfahrensdauer verlängern sowie der erforderliche Personal- und Ressourceneinsatz erhöhen werden. Auch pflichtige Monitoring- und Evaluationsaufgaben werden die kommunalen Planungsverwaltungen zunehmend personell belasten.

Bei der Bedarfsfeststellung würde ein Abgleich der regionalen und kommunalen Ansätze - Grundlagen und Erkenntnisse - der Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen zu einer genaueren Bestimmung dessen führen, was bedarfsgerecht und flächensparend ist. Der Entwurf enthält daher die Anregung einer entsprechenden Berücksichtigung kommunaler Planungsgrundlagen im Zuge regionalplanerischer Flächenbedarfsberechnungen.

Der aktuelle Entwurf der Stellungnahme der Stadt Bielefeld beinhaltet ferner Anregungen zur Kapitel 5 „Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“. Hier wird angeregt, dass die Ostwestfälisch-lippische Regiopolregion als besonders wichtige Kooperation im Metropolraum Nordrhein-Westfalen anerkannt und unterstützt wird. Ferner bekräftigt die aktuelle Stellungnahme erneut die Anregungen der ersten Stellungnahme in Kapitel 8 „Verkehr und Infrastruktur“ zum Status quo und zu Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt.

Zu Kapitel 7 „Freiraum“ wird im Entwurf der aktuellen Stellungnahme angeregt, das Erfordernis der Erweiterung des Regionalen Grünzuges als Kompensation beizubehalten.

Der geänderte LEP-Entwurf beinhaltet insgesamt 116 raumordnerische Festlegungen (erster Entwurf 125 Festlegungen), hier 49 Ziele der Raumordnung (erster Entwurf 60 Ziele) und 67 Grundsätze der Raumordnung (erster Entwurf 65 Grundsätze), darunter auch Zielsetzungen u.a. zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Zum Vergleich: der LEP'95 enthielt lediglich 89 raumordnerische Festlegungen.

Die folgende Übersicht zeigt, auf welche Kapitel und Themen sich die Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf gemäß Anlage) bezieht:

#### EINLEITUNG (Kapitel 1)

Stellungnahme zur Ausgangslage der absehbaren Bevölkerungsentwicklung

#### RÄUMLICHE STRUKTUR DES LANDES (Kapitel 2)

- keine weiteren Bedenken und Anregungen -

#### ERHALTENDE KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG (Kapitel 3)

- keine weiteren Bedenken und Anregungen -

#### KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL (Kapitel 4)

- keine weiteren Bedenken und Anregungen -

#### REGIONALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT (Kapitel 5)

Stellungnahme: Ostwestfälisch-Lippische Regiopolregion

#### SIEDLUNGSRAUM (Kapitel 6)

Stellungnahme zum Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

FREIRAUM (Kapitel 7)  
Stellungnahme zum Ziel Grünzüge

VERKEHR UND INFRASTRUKTUR (Kapitel 8)  
Stellungnahme: Landes- bzw. regionalbedeutende Flughäfen, Flughafen Paderborn-Lippstadt

ROHSTOFFVERSORGUNG (Kapitel 9)  
- keine weiteren Bedenken und Anregungen –

ENERGIEVERSORGUNG (Kapitel 10)  
- keine weiteren Bedenken und Anregungen –

## **Bericht zu den einzelnen Kapiteln des geänderten Entwurfs LEP NRW**

Der nachfolgende Bericht - Auswertung und Kommentierung - konzentriert sich auf wesentliche Änderungen des LEP NRW Entwurfs. Die jeweils genannten Seitenzahlen / Fundstellen beziehen sich auf die o.g. Synopse zum geänderten Entwurf nach erstem Beteiligungsverfahren, Stand 22.09.2015. Entsprechend bezeichnet der Hinweis „alt“ den ursprünglichen Entwurf, der Hinweis „neu“ den geänderten Entwurf des LEP NRW. Ferner wurden Klarstellungen und Erläuterungen der Landesplanungsbehörde gemäß Erwidern auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld vom Februar 2014 an wesentlichen Stellen ergänzt.

Wie auch bereits im ursprünglichen Entwurf des LEP NRW enthält die Begründung des geänderten Entwurfs einen umfassenden Textteil mit übergreifenden Festlegungen (Kapitel 2 bis Kapitel 5) und Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kapitel 6 bis Kapitel 10) einschließlich dazugehöriger Erläuterungen sowie das Planwerk und den Umweltbericht. Die Kapitelstruktur des ursprünglichen Entwurfs wurde in der geänderten Fassung beibehalten; somit trifft der geänderte LEP-Entwurf raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen:

- Kapitel 1: Einleitung
- Kapitel 2: Räumliche Struktur des Landes
- Kapitel 3: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
- Kapitel 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Kapitel 5: Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit
- Kapitel 6: Siedlungsraum
- Kapitel 7: Freiraum (alt: „Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz“)
- Kapitel 8: Verkehr und technische Infrastruktur
- Kapitel 9: Rohstoffversorgung
- Kapitel 10: Energieversorgung
- Kapitel 11 fasst Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen zusammen

In der **Einleitung (Kapitel 1)** beschrieb die Landesplanungsbehörde bereits im ursprünglichen LEP NRW Entwurf, dass veränderte Rahmenbedingungen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze aus den 1990er Jahren erforderlich machen. Unter der neuen Formulierung „Neue Herausforderungen“ (alt: „Rahmenbedingungen“) werden damit zentrale gesellschaftliche Themenstellungen aufgezeigt: der demographische Wandel, die fortschreitende Globalisierung der

Wirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Einzelhandel, der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

Zur **geänderten Einleitung** wird Folgendes angemerkt:

- Mit einer neuen Formulierung **„Demografischen Wandel gestalten“** beschreibt der geänderte Entwurf die Ausgangslage der absehbaren Bevölkerungsentwicklung neu. Demnach stagnierte die Bevölkerungszahl in Nordrhein-Westfalen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Seit 2011 nimmt die Bevölkerung in NRW jedoch – vor allem aufgrund hoher Zuwanderungsüberschüsse – wieder zu. Nach der aktuellen im Auftrag der Staatskanzlei von IT.NRW erstellten Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs 2014-2040/60, wird diese zunächst von 2014 bis 2015 weiterhin um 0,9% zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen. Der zweite Entwurf stellt aber auch heraus, dass von dieser landesweiten Entwicklung die Teilräume NRWs sehr unterschiedlich erfasst werden. **Nunmehr wird auch explizit beschrieben, dass nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung die Bevölkerung in Bielefeld noch zunehmen wird.** In den Regionen mit Bevölkerungswachstum wird es gemäß Ausführung des Entwurfs auch mittelfristig eine entsprechende Nachfrage nach Wohnraum geben.

Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW (Basisvariante 2014) für die Stadt Bielefeld:

01.01.2015: **329.853 Einwohner** 01.01.2020: **334.083 Einwohner** 01.01.2025: **337.201 Einwohner**  
01.01.2030: **338.326 Einwohner** 01.01.2035: **337.450 Einwohner** 01.01.2040: **336.623 Einwohner**

Für die Bevölkerungsvorausberechnung in den kreisfreien Städten und Kreisen werden Ergebnisse der Statistiken der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sowie der Sterbetafeln genutzt. Es handelt sich um eine Modellberechnung.

Die Neubetrachtung der Ausgangslage und die Bezugnahme auf die positive Bevölkerungsentwicklung in Bielefeld werden begrüßt. Allerdings ist anzumerken, dass im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW der derzeit starke Zuzug von Asylbegehrenden nicht berücksichtigt werden konnte, da dieser außerhalb des für die Vorausberechnung herangezogenen Freiraumes liegt. Diese dokumentiert sich zum Beispiel in einer Modellrechnung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW und der NRW.BANK „Zusätzliche Wohnungsneubaunachfrage durch die Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen“ (2015).

Hierzu regt der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Bielefeld eine Positionierung des Landesentwicklungsplanes zu den Herausforderungen sowie den Konsequenzen für die Bedarfsberechnungen und die Entwicklung des Siedlungsraumes an.

*(Kenntnisnahme, Stellungnahme)*

- Im Kapitel 1.3 **„Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“** wurden zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW ein neues Kapitel eingefügt und Formulierungen ergänzt. Der geänderte Entwurf des LEP (S.6) würdigt nunmehr in der Beschreibung der Ausgangslage die „innovative Industrie und industrielle Dienstleistung“ als „Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaftskraft“. Daher sei ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung. Der geänderte Entwurf beschreibt auf den Seiten 6-8 die heutigen Ansprüche an die Flächenentwicklung der Wirtschaft. Vor

diesem Hintergrund bestehe eine Aufgabe der Raumordnung darin, die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie-, Gewerbe- und Tourismusstandorte zu schaffen. Auch die Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung und als wichtige Ausgleichsfunktion im Hinblick auf Regeneration und aktive Freizeitgestaltung der Menschen wird gewürdigt.

Es wird begrüßt, dass die Bedeutung der Wirtschaft, insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), in der Einleitung des geänderten Entwurfes nun in besonderer Weise gewürdigt wird. *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- Im Zusammenhang der Ausführungen „**Wachstum und Innovation fördern**“ (noch 1.3, S.9) wird ausgeführt, dass es für einzelne Betriebe darauf ankomme, ihren konkreten Betrieb durch angrenzende Flächen erweitern zu können und dass diese Entwicklungsoptionen grundsätzlich erhalten werden. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung erhält dieses Zugeständnis im Folgenden dann aber erhebliche Einschränkungen. *„Es werden Möglichkeiten suggeriert, die starken Beschränkungen unterliegen. Der LEP verspricht auf Seite 9 unten eine bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbe- und Industrieflächen, womit er so einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, dass NRW seine wirtschaftlichen Stärken weiter entwickeln kann. Es wird erst später zu bewerten sein, ob es sich hier um eine Worthülse handelt oder ob die Landesplanung wirklich bereit ist, die Wirtschaft bei der Bereitstellung von Flächen zu unterstützen.“ (WEGE mbH 2015)*

Andererseits führt der geänderte Entwurf im Zusammenhang mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung (S.43) aus, dass der Raum in Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- Unter der neuen Überschrift „**Handel nachhaltig steuern**“ (noch 1.3, S.10) wird neu beschrieben, dass die Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere der Trend zu umfangreichen zentrenrelevanten Sortimentsanteilen außerhalb der Zentren, zu einer Schwächung bzw. erneuten Beeinträchtigung der - mit Städtebauförderungsmitteln sanierten - Innenstädte und Stadtteilzentren führen kann. Die Regelungen des LEP für den Handel, so die Ausführungen im Entwurf, zielten demnach auf eine raumordnerische Steuerung ab im Sinne der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Vermeidung von Verkehr. *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- In dem neu eingeführten Unterkapitel 1.4 „**Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen**“ finden sich i. w. die Ausführungen des ersten Entwurfs zum Klimawandel, zur nachhaltigen Sicherung von Lebensgrundlagen, zur Ressourcensicherung, zur Verringerung der Freirauminanspruchnahme, zur Umsetzung von Klimaschutzzielen. Zur Sicherung von Natur, Landschaft und biologischer Vielfalt führt der geänderte Entwurf aus, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und - soweit erforderlich - wieder hergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushaltes, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Ca. 15% der Landesfläche sei als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt; dem diene u.a. die Sicherung einer Gebietskulisse für eine mögliche Ausweisung eines Nationalparks

Senne (Zweiter Entwurf, S.15).

Zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen wird im zweiten Entwurf erstmalig ausgeführt, dass die Gewinnung mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen verbunden seien. Darüber hinaus sei offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen (S.15). *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

## Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“

... enthält weiterhin Festlegungen zur Zentralörtlichen Gliederung (2-1 Ziel), zur Daseinsvorsorge (2-2 Grundsatz) und zu Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel). Als Grundlage für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen dient weiterhin das Zentrale-Orte-Konzept. Demnach sind alle 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Zentrale Orte, die als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum abschließend festgelegt werden. Bereits in der ersten Bielefelder Stellungnahme wurde die Fortgeltung der zentralörtlichen Gliederung im Sinne der effizienten räumlichen Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie einer der Stadt Bielefeld zugewiesenen Einstufung als Oberzentrum begrüßt.

Zur geänderten Fassung von Kapitel 2 wird Folgendes angemerkt:

- Der geänderte Entwurf erkennt nunmehr an, dass aufgrund der Ausprägung des demografischen Wandels und der in einigen Städten noch wachsenden Bevölkerung, sich die Aufgabe der **Daseinsvorsorge** für die Kommunen in unterschiedlicher Form darstellen (S.18). Diese Klarstellung ist in Hinblick auf die positive Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Bielefeld zu begrüßen. Auch aus Sicht des Dezernates II Schule, Bürger, Kultur werden zu den Ausführungen zu „2-2 Daseinsfürsorge“ keine Einwände vorgetragen. *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*
- Die **Siedlungsentwicklung der Gemeinden** hat sich gemäß LEP-Entwurf innerhalb des Siedlungsraumes zu vollziehen, „bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich“ (S.20). Hierbei wird den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde gelegt. Der geänderte Entwurf enthält nun eine aus Sicht der Stadt Bielefeld (angeregte und) begrüßenswerte Klarstellung für Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben. „Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht werden ... Die **Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile** mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich (S.21). Entsprechendes beinhaltet der Grundsatz 6.2-3 (alt) „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Ferner formuliert der geänderte Entwurf eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung für die Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen und Sondergebieten für Vorhaben des Bundes und des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standorte aber weder im Siedlungsraum, noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z.B.

Justizvollzugsanstalten, forensische Kliniken (S.20). *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

### **Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“**

... trifft weiterhin Festlegungen zur Entwicklung und Erhaltung von Kulturlandschaften, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historischen Stadtkernen, Denkmälern sowie der Gestaltung von beeinträchtigten Landschaftsbereichen zu neuen Kulturlandschaftsbereichen. Im Zusammenhang der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird neben den Zeugnissen des landschafts- und baukulturellen Erbes im geänderten Entwurf nunmehr auch die Zeugnisse des industriekulturellen Erbes eingeschlossen (S.24). *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

### **Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“**

... thematisiert weiterhin in Grundsätzen verschiedene Ansätze des Klimaschutzes wie z.B. den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Sicherung von Trassen für zusätzliche Energieleitungen, die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie z.B. die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen und die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen (Kapitel 4-1 und 4-2). Die Kapitel zur Klimaschutzplanung (4-3 Ziel) und Klimaschutzkonzepte (4-4 Grundsatz) wurde im zweiten Entwurf zu einem Kapitel 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte zusammengefasst. Demnach sind vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen. An verschiedenen Stellen wurde der Text überarbeitet und insbesondere in Hinblick auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene Klimaschutzgesetz NRW angepasst. *(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

### **Kapitel 5 „Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit“**

... fasst weiterhin die im LEP'95 über verschiedene Kapitel verstreuten Aspekte der regionalen und europäischen Zusammenarbeit in einem Kapitel zusammen. Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge sollen unverändert von der Regionalplanung wie Fachbeiträge berücksichtigt werden (5-1 Grundsatz). Kapitel 5-3 (Grundsatz) widmet sich unverändert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit im niederländischen und belgischen Grenzraum im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung. Kapitel 5-2 (Grundsatz) „Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen“ wurde geändert.

Zum geänderten Entwurf von Kapitel 5 wird Folgendes angemerkt:

- Der Grundsatz 5-2 „**Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen**“ und die diesbezüglichen Erläuterungen wurden neu gefasst. Demnach soll der Metropolraum NRW durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Es wird ausgeführt, dass Nordrhein-Westfalen sich als „ein“ Wirtschaftsstandort verstehe, dessen Leistungsfähigkeit

durch landesweite Kooperation ausgebaut und auf internationaler Ebene präsentiert werden solle. Andererseits sei angesichts der Größe des Landes nicht zu erwarten, dass alle Akteure alle Aufgaben in „einer“ wirksamen Zusammenarbeit bündeln könnten. Insofern liege die Etablierung einer effektiven Kooperationsstruktur zwar im Interesse des ganzen Landes, doch seien dafür die Akteure vor Ort verantwortlich und müssten bestehende Ressourcen hierfür effizient einsetzen. Das Land müsse hierbei aus Landessicht Schwerpunkte setzen und bestimmte Kooperationen bzw. Funktionen bevorzugen. Konkret sieht das Land für die „Metropole Ruhr“ und die „Metropolregion Rheinland“ vor, dass „vermehrte Kooperation und funktionale Arbeitsteilung noch bei verschiedenen Aufgaben Synergien ausschöpfen“ können. *(Stellungnahme s.u. „Regiopolregion“)*

- Gemäß Grundsatz 5-2 soll der Metropolraum NRW durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Die betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollten nicht nur insbesondere internationale Standortvoraussetzungen gefördert werden, sondern auch interregionale und regionale Standortvoraussetzungen. *(Stellungnahme s.u. „Regiopolregion“)*
- In den weiteren Erläuterungen zum Grundsatz 5-2 wird für die „anderen Landesteile“ ausgeführt, dass sich regionale Kooperationsräume abzeichnen, die i.d.R. eine enge Übereinstimmung mit den im Landesplanungsgesetz vorgegebenen regionalen Planungsgebieten aufweisen, so dass auch hier eine Verknüpfung der informellen, kooperativen Regionalplanung mit der verbindlichen Regionalplanung erleichtert sei. Auch in ihrer direkten Erwidern auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld führt die Landesplanungsbehörde aus, dass von dieser engeren Fassung der Metropolregion unberührt bleibe, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden solle und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen.

Mit Blick auf die nicht berücksichtigten Anregungen der ersten Stellungnahme der Stadt Bielefeld und der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Aktivitäten zur Gründung und Positionierung einer **Ostwestfälisch-lippischen Regiopolregion** greift der o. b. Ansatz des geänderten Entwurfs zu kurz. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, durch eine Stellungnahme zum geänderten Entwurf anzuregen, dass neben den o.g. Metropolinitiativen auch die Ostwestfälisch-lippische Regiopolregion als besonders wichtige Kooperation im Metropolraum Nordrhein-Westfalen anerkannt und unterstützt wird. *(Stellungnahme)*

## Kapitel 6 „Siedlungsraum

... beschreibt auch in der geänderten Entwurfsfassung Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (6.1), ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (6.2), ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3) und für Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (6.4). Darüber hinaus beinhaltet dieses Kapitel die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (6.5), welche als „LEP - sachlicher

Teilplan großflächiger Einzelhandel“ seit Juli 2013 bereits wirken und nun in den neuen LEP integriert und in dessen Rechtswirkung einbezogen werden sollen.

Zur geänderten Fassung von Kapitel 6 des LEP Entwurfs wird Folgendes angemerkt:

- Zentrales raumordnerisches Ziel des ursprünglichen Entwurfs des Landesentwicklungsplanes war, die **Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung** bis 2020 auf täglich 5 ha (2012: 10,4 ha) und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren (6.1-2, S.41). Den Anregungen und Bedenken - auch der Stadt Bielefeld - zum Entwurf folgend, wurde dieses Ziel nunmehr in einen raumordnerischen Grundsatz umgewandelt, der somit der Abwägung zugänglich ist. Dieses wird begrüßt. Im geänderten Entwurf wird angekündigt, dass das Land die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen laufend evaluieren wird, um zu beobachten, wie sich dieser Indikator verändert (S.54).

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- Der **Vorrang der Innentwicklung** (6.1-6, S.41) war im ursprünglichen Entwurf als raumordnerisches Ziel formuliert. Den Anregungen und Bedenken - auch der Stadt Bielefeld - zum Entwurf folgend, wurde auch dieses Ziel nunmehr in einen raumordnerischen Grundsatz umgewandelt, was ebenfalls begrüßt wird. Seitens der Stadt Bielefeld wurde darauf hingewiesen, dass der städtebauliche Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung bereits in § 1a Abs. 2 BauGB als Abwägungsdirektive der kommunalen Bauleitplanung von den Städten und Gemeinden zu beachten ist und „gelebt“ wird. Nur diese können sachgerecht die Spielräume der Innenentwicklung beurteilen und verfügen über die örtliche Entscheidungskompetenz, aus welchen Gründen Innenbereichsflächen nicht in Betracht kommen und vom Vorrang der Innentwicklung abgesehen werden sollte.

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- Die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen eigenständigen Ziele zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (6.1-1 alt), zur Flächensparenden Siedlungsentwicklung (6.1-11 alt), zum Flächentausch (6.1-10 alt) und zur Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (6.1-2 alt) wurden in der geänderten Fassung in EIN Ziel 6.1-1 „**Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**“ integriert (S.40 f.). Die damit verbundenen grundsätzlichen Zielintentionen und Steuerungsmechanismen einer sog. „konzentrierten Siedlungsentwicklung“ werden somit weiterhin verfolgt und haben sich in der geänderten Fassung des LEP Entwurfs nicht wesentlich verändert. Die geänderte Fassung trifft eine Klarstellung, wonach die Regelungen in Kapitel 6.1 enthaltenen Festlegungen für die Siedlungsentwicklung insgesamt bzw. den gesamten Siedlungsraum, d.h. sowohl für den Allgemeinen Siedlungsbereich als auch für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie deren jeweilige Umsetzung durch die Bauleitplanung gelten (S.47).

Sollte die Stadt Bielefeld zukünftig zu den Gemeinden zählen, für die ein rechnerischer Bedarf an zusätzlichen Bauflächen gesehen wird, dann mussten gemäß dem ersten Entwurf des LEP NRW vor Inanspruchnahme von Freiraum drei Voraussetzungen gemeinsam (kumulativ) erfüllt sein (alt 6.1-11). Erstens mussten planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen dem Freiraum wieder zugeführt werden (> kommunale Planung) und es sind keine geeigneten Flächen der Innenentwicklung

vorhanden (> Nachweispflicht der Gemeinde) und ein Flächentausch ist nicht möglich (> Nachweispflicht der Gemeinde). Diese kumulative Regelung wurde im geänderten Entwurf gestrichen.

Die Landesplanungsbehörde teilt hierzu in Erwidern der Stellungnahme der Stadt Bielefeld mit: *„Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von drei Fallkonstellationen (S.51)*

1. Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellung im Regionalplan
2. Bedarf = Reserven => Flächentausch
3. Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen“

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind nach 6.1-1 neu, S.40 (6.1-2 alt, Ziel **Rücknahme von Siedlungsflächen**) wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern Sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Festlegung, die auch bereits Gegenstand des ursprünglichen Entwurfs war, wird mit Blick auf den Eingriff in die kommunale Planungshoheit kritisch bewertet.

In der gegenwärtigen Situation müssen schnellstmöglich Wohnraum für Flüchtlinge außerhalb provisorischer Notunterkünfte geschaffen werden. Dies verdeutlicht die besondere Bedeutung der Reserven an baureifen Flächen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es wichtig, weiterhin Flächen für (solche) unvorhersehbaren Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf den Bodenmarkt und die Bodenpreissteigerung aus, da Alternativen zur Verfügung stehen. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Eine strategische und langfristige Stadtentwicklungspolitik und eine vorausschauende Siedlungsflächenplanung müssen weiterhin möglich sein, was insbesondere für Städte mit einer langfristigen Wachstumsperspektive gilt. Vor diesem Hintergrund kann dieses „Teilziel“ nicht akzeptiert werden. Auch eine Steuerung der Regionalplanungsbehörde dahingehend, im Rahmen von Änderungs- oder Aufstellungsverfahren von Regional- oder Flächennutzungsplänen nicht benötigte Bauflächen in Flächennutzungsplänen wieder zurückzunehmen sowie nicht realisierte Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen, ob sie zurückgenommen werden können, kann unter Hinweis auf die Stellungnahme zur kommunalen Planungshoheit insbesondere bei Ziel 6.1-1 nicht mitgetragen werden. Es ist daher sinnvoll, die ursprüngliche Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu bekräftigen.

*(erneute Stellungnahme)*

- Das Ziel-alt 6.1-10 „**Flächentausch**“ findet sich im geänderten Entwurf im Ziel „6-1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ (S.40) wieder, mit neuer Formulierung. Freiraum darf demnach für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Voraussetzung ist, dass im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist.

Die Pflicht zum Flächentausch ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis; dies gilt insbesondere für Flächen mit Nutzungshemmnissen, die die tatsächliche Entwicklung von Bauland verhindern, und die vorrangig aufgegeben werden sollen, bevor an anderer Stelle im Freiraum auf Flächen zurückgegriffen wird.

Jedoch kann aus Gründen des Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Stadtgebietes der Großstadt Bielefeld eine Entwicklung bzw. Umwandlung von Freiraum in Siedlungsfläche notwendig werden. Eine solche Umwandlung in Siedlungsfläche darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle im (großflächigen) Stadtgebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Da der Flächentausch bereits seit einigen Jahren praktiziert wird, stoßen die Möglichkeiten der Flächenverrechnung und des Flächentausches in Teilen des Stadtgebietes bereits an Grenzen.

In der Praxis zeigt sich, dass abhängig von den jeweiligen örtlichen Konstellationen der Anspruch eines „mindestens gleichwertigen“ Flächentausches nicht immer (zeitnah) erfolgen kann, während in anderen Planungsfällen bzw. Konstellationen durchaus auch übergleichwertiger Flächentausch realisiert wird. Die Festlegung „gleichwertig“ ist zu starr und nicht praxisgerecht. Vor diesem Hintergrund können die wie ein Teilziel wirkenden Ausführungen zum Flächentausch auch weiterhin lediglich im Sinne eines raumordnerischen Grundsatzes akzeptiert werden. Es ist daher sinnvoll, die ursprüngliche Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu bekräftigen. (*erneute Stellungnahme*)

- Gemäß 6.1-1 Ziel „**Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**“ legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest (S.40). Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, sollen somit nicht die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, sondern die Regionalplanungsbehörden bestimmen (S.49). Grundlage bildet ein Gutachten der RWTH Aachen, das die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen, sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen hat, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen (vgl. S.49). Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10%, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20% erhöht werden (S.50).

Insbesondere bei der angestrebten Feststellung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf methodischer Basis einer Trendfortschreibung stellt sich die Frage, ob diese Methode geeignet sein kann, die örtlichen Bedarfe im Sinne der Zielsetzung 6.1-1 sachgerecht und hinreichend zu erfassen und abzubilden sowie - aus Sicht der Stadt Bielefeld - in nachvollziehbare Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu führen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, kommunal vorliegende Grundlagen und Prognosen zur Siedlungsflächenentwicklung (Wohnen und Wirtschaft) grundsätzlich in die regionalplanerische Bedarfsfeststellung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Diese können auf lokalen Markt- bzw. Unternehmensbefragungen, auf quantitativen und qualitativen Erkenntnissen zur Bauflächenentwicklung sowie auf örtlich kalibrierten Modellberechnungen basieren. Ein Abgleich der regionalen und kommunalen Ansätze der

Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen führt zu einer genaueren Bestimmung dessen, was bedarfsgerecht und flächensparend ist. (*erneute Stellungnahme*)

- Gemäß LEP Entwurf können **bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen** die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen, kleinteilige bauliche Entwicklungen im Außenbereich sollen daher vermieden (alt: „verhindert“) werden (6.1-4, S.41, S.55). Die hier bestehenden Zielwidersprüche etwa zu Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ (bandartige Entwicklungen beispielsweise zur Förderung des schienengebundenen ÖPNV oder SPNV sowie zur Ausrichtung an einer kompakten, an den Linien des ÖPNV orientierten Siedlungsentwicklung wünschenswert und förderungswürdig sein können) wurden im geänderten Entwurf nicht vollständig aufgelöst. In der Erwiderung der Landesplanungsbehörde auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld wird jedoch klarstellend ausgeführt *„dass es mit Ziel 6.1-4 ... nicht darum geht, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für den weiteren Verkehrswegebau zu vermindern, und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen“*. (*Kenntnisnahme, keine Stellungnahme*)
- Zur Pflicht zum vorrangigen „**Flächenrecycling**“ für Brachflächen vor Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen (alt 6.1-8) hatte die Stadt Bielefeld in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das perspektivisch verfügbare Potential im Vergleich zu den Reaktivierungs- und Wiedernutzungsmöglichkeiten vieler Städte und Gemeinden im Rhein- und Ruhrgebiet als vergleichsweise geringer eingeschätzt. Zum sicherlich unterstützenswerten Ansatz „Vorrang der Nutzung von Brachflächen vor der Neudarstellung von Siedlungsflächen“ wurde ferner kritisch angemerkt, dass dem Wunsch der Wiedernutzung von Brachflächen in der Praxis zahlreiche Hemmnisse in der Umsetzung entgegenstehen. In ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld führt die Landesplanungsbehörde aus, dass sie bei den Brachen 0,2 - 0,5 ha ein erhebliches Potential sehe. Im Siedlungsflächenmonitoring würden aber nur die Brachflächen erhoben, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt seien. Wo keine Brachflächen seien, könnten diese auch nicht als Reserve angerechnet werden. Die Kriterien erscheinen der Landesplanungsbehörde vor diesem Hintergrund nach wie vor vertretbar. (*Kenntnisnahme, keine Stellungnahme*)
- Da das Vorhandensein großflächiger Industriebrachen, die zur Revitalisierung anstehen, im Land Nordrhein-Westfalen ungleich verteilt ist, hat sich die Stadt Bielefeld in ihrer ersten Stellungnahme für einen landesweiten „**Industriebrachen-Ausgleichfonds**“ eingesetzt, bei dem die Region OWL entsprechend ihrer Flächengröße und in Relation zur Bevölkerungszahl einen angemessenen Anteil erhält. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass in anderen Regionen großflächige Industriebrachen renaturiert und wieder dem Freiraum zugerechnet werden können. Da dies in OWL erkennbar nicht der Fall sein wird, kann bei diesem Vorschlag unterstellt werden, dass in OWL keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, aber in der Größenordnung des zur Verfügung gestellten Anteils am „Ausgleichfonds“ Freiraum zurück gewonnen wird und in gleicher

Größe im Zuge des Flächentauschs neuer Siedlungsraum in Anspruch genommen wird. In ihrer Erwidern auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld stellt die Landesplanungsbehörde klar, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Ein Ausgleichsfond für OWL wegen nicht oder zu kleinteilig vorhandener Brachflächen sei damit in jedem Fall nicht mehr erforderlich.

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- Für regionale Konzepte zur **Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen** im neuen LEP hatte die Stadt Bielefeld angeregt, dass Anreize geschaffen werden, in dem u.a. die Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral bleibt und die Überführung in den Freiraum den Kommunen, die gemeinschaftlich eine Folgenutzung konzipieren und finanzieren, „gutgeschrieben“ wird. Die Landesplanungsbehörde hält eine entsprechende Regelung für nicht erforderlich und auch für kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde. Eine Gutschrift für freiraumbezogene Nachnutzungen von Brachflächen / militärischen Konversionsflächen ergebe sich dadurch, dass diese Brachflächen gar nicht im Siedlungsflächenmonitoring „auftauchen“ und damit nicht als Reserven angerechnet würden.

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

## **Kapitel 7 „Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz“**

... beschreibt auch im geänderten Entwurf des LEP NRW in fünf Unterkapitel die Festlegungen der Raumordnung für die Freiraumsicherung und den Bodenschutz (7.1), für Natur und Landschaft (7.2), für Wald und Forstwirtschaft (7.3), für Wasser (7.4) sowie die Landwirtschaft (7.5).

Zur geänderten Fassung von Kapitel 7 wird Folgendes angemerkt:

- Gemäß 7.1-5 (S.100) sind in den Regionalplänen **regionale Grünzüge** als Vorranggebiete festzulegen, zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollte zumindest das Erfordernis der Erweiterung des Regionalen Grünzuges als Kompensation beibehalten werden. *(Stellungnahme)*

- Gemäß 7.2-2 „**Gebiete für den Schutz der Natur**“ (S.112) umfasst die Festlegung auch einen zukünftigen Nationalpark Senne. Der Vorschlag der Stadt, auch den Bereich des Moorbaches als Gebiet zum Schutz der Natur darzustellen, wurde nicht aufgegriffen; dies kann akzeptiert und auf Ebene der Regionalplanung geregelt werden.

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

- 7.2-6 „**Europäische Arten**“ (S.116) wurde im geänderten Entwurf gestrichen. Hierzu weist das Umweltamt darauf hin, dass die besondere Berücksichtigung landesweit und regional bedeutsamer Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischer Vogelarten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten bereits über das Artenschutzrecht zu beachten ist. (*Kenntnisnahme, keine Stellungnahme*)
- Zu 7.4-6 „**Überschwemmungsgebiete**“ (S.129) wurde die Anregung der Stadt Bielefeld nicht berücksichtigt, dass die Gewässer mit ihren Auenbereichen und Entwicklungskorridoren von weiterer Bebauung freizuhalten sind. Das Land begründet das damit, dass in Ziel 7.6-4 eine vergleichbare Regelung enthalten ist. Es wäre wünschenswert, die Anregung der unteren Wasserbehörde als Ziel im Regionalplan zu verankern, da Ziel 7.6-4 speziell auf Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz ausgerichtet ist. (*Kenntnisnahme, keine Stellungnahme*)

## **Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“**

... beinhaltet auch im geänderten Entwurf des LEP NRW die raumordnerischen Festlegungen zu Verkehr und Transport (8.1), zu Transport in Leitungen (8.2) sowie zur Entsorgung (8.3).

### **zu Kapitel 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutende Flughäfen, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt**

Der von der Landesregierung am 25.06.2013 beschlossene Entwurf des geänderten LEP sah als Zielbestimmung 8.1-6 im Bereich Luftverkehr die Einteilung von bestimmten Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen als entweder landes- oder regionalbedeutende Flughäfen vor.

Landesbedeutend sind demnach die drei Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN) und Münster/Osnabrück (FMO). Die landesbedeutenden Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsverbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.

Regionalbedeutend sind die drei Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und am Niederrhein Weeze-Laarbruch (NRN). Regionalbedeutende Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutenden Flughäfen gesichert werden.

Die landesplanerische Einstufung der genannten Flughäfen nimmt Bezug auf die verkehrspolitische Bewertung in der "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010". Die Luftverkehrskonzeption bezeichnet die - im LEP-Entwurf "landesbedeutenden" - Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück als "internationale Verkehrsflughäfen", wohingegen die - im LEP-Entwurf "regionalbedeutenden" - Flugplätze Dortmund und Paderborn/Lippstadt als "regionale Verkehrsflughäfen" sowie der damalige Militärflugplatz

Weeze-Laarbruch als (künftiger) Regionalflughafen aufgeführt werden. Gemäß Information des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sei eine qualitative Abstufung mit diesem Konzept nicht verbunden, da alle Flughäfen mit ihren spezifischen Ausrichtungen für das Land als Ganzes von Bedeutung seien. Die Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sei dezentral ausgerichtet und bilde ein homogenes System; sie würde im Übrigen durch Verkehrslandeplätze für den Geschäftsreiseluftverkehr ergänzt.

Die Zielsetzung, dass regionalbedeutsame Flughäfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden dürfen, hatte bereits in der Konsultationsphase zum ersten LEP Entwurf zu einer intensiven Diskussion der möglichen Konsequenzen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt geführt und mündete im November 2013 in eine Resolution des Kreistages Paderborn. Die Mitglieder des Kreistages haben an die Landesregierung appelliert, dem Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD) im Landesentwicklungsplan die ihm tatsächlich zukommende landesweite Bedeutung auch für den nationalen und europäischen Flugverkehr einzuräumen. Diesem Appell nach Anerkennung und Sicherung des Status quo und eventueller Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt hat sich die Stadt Bielefeld in der ersten Stellungnahme zum LEP NRW Entwurf angeschlossen.

**Der geänderte Entwurf des LEP NRW hat die Zielformulierungen des ursprünglichen Entwurfs beibehalten (S.143).** Es wurde eine textliche Ergänzung eingearbeitet, wonach die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll (S.144). Der Erläuterung ist zu entnehmen, dass die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes einholen; ob die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen im Einklang mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen stehe, entscheide die Landesregierung (S.149).

**Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Stadt Bielefeld in der aktuellen Stellungnahme (Entwurf) nochmals ihre Anregungen zum ursprünglichen Entwurf des LEP NRW.**

*(erneute Stellungnahme)*

## **Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“**

... widmet sich auch in der geänderten Entwurfsfassung des LEP NRW der Lagerstättensicherung (9.1) sowie der raumordnerischen Festlegungen für nichtenergetische Rohstoffe (Bodenschätze, 9.2) und nicht energetischer Rohstoffe (Braunkohle, Steinkohle, 9.3).

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*



## Kapitel 10 „Energieversorgung“

... beschreibt auch weiterhin raumordnerische Festlegungen zur Energiestruktur (10.1), zu Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien (10.2) und für Kraftwerksstandorte (10.3).

Zur geänderten Fassung von Kapitel 10 wird Folgendes angemerkt:

Im Zusammenhang des **Zieles 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** hatte die Stadt Bielefeld Stellung genommen und ausgeführt, dass sich aus einer geplanten raumordnerischen Kontingentierung und Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im (dem LEP NRW nachlaufenden) Regionalplan ggf. Widersprüche zu den in den Kommunen derzeit bereits in Überarbeitung befindlichen Konzepten zukünftig ergeben könnten. Eine auf Kontingenten oder Flächenzuweisungen basierende Bindungswirkung des Regionalplanes für die kommunale Bauleitplanung wurde vor dem Hintergrund der dargelegten Sachverhalte als nicht zielführend bezeichnet.

Im geänderten Entwurf wurde nun die Zielfestlegung geändert und ein neuer Grundsatz eingeführt. Zwar hält die Landesplanungsbehörde an der Festlegung von Vorranggebieten fest, erläutert aber, dass in Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein können, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen sei; auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung können Abweichungen nach oben und nach unten gegeben

*(Kenntnisnahme, keine Stellungnahme)*

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den

### Anlage:

Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf) zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)